

# **Qualifizierungsmaßnahme für ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (IBB-Stellen)**

**28.03. – 30.03.2025**

**Modul 1: Recht**

**Prof. jur. Konrad Stolz**

## § 9 PsychKHG: Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher sowie Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen

(1) Die Stadt- und Landkreise bestellen **unabhängige** Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher. Die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher prüfen **Anregungen und Beschwerden** von Personen im Sinne von § 1 Nummer 1 und deren Angehörigen und wirken in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf eine **Problemlösung** hin. Bei **Bedarf vermitteln** sie zwischen den Betroffenen und der stationären, teilstationären oder ambulanten psychiatrischen Versorgungseinrichtung für psychisch Kranke. Voraussetzung für die Übernahme der Tätigkeit sind Kenntnisse über Behandlungs- und Versorgungssysteme für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

(2) **Die Patientenfürsprecherin oder der -fürsprecher ist Mitglied eines unabhängigen Gremiums auf Ebene der Stadt- und Landkreise (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle).** Kreisüberschreitende Kooperationen sind möglich. Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle soll sich aus mindestens **einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen**, der **Angehörigen** sowie einer **Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem** zusammensetzen. Sie soll eng mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund zusammenarbeiten. Die Mitglieder der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen sind **zur Verschwiegenheit verpflichtet**. Die Tätigkeit erfolgt im Wege des Ehrenamts, soweit nicht der Stadt- oder Landkreis auf freiwilliger Basis eine anderweitige Einbindung insbesondere in bereits vorhandene Strukturen vorsieht. Im Übrigen finden die §§ 11 bis 16 der Landkreisordnung sowie die §§ 15 bis 19 der Gemeindeordnung Anwendung.

(3) Personen im Sinne von § 1 Nummer 1 und deren Angehörige können sich mit Anregungen und Beschwerden **wahlweise an die Patientenfürsprecherin oder den -fürsprecher oder die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle** wenden. Die Eingaben werden nach **Möglichkeit im Zusammenwirken aller Gremiumsmitglieder einer Problemlösung** zugeführt, wobei die Mitglieder gleichberechtigt zusammenarbeiten. **Eingaben, die an die Patientenfürsprecherin oder den -fürsprecher herangetragen werden und bei denen personenbezogene Daten offenbart werden, dürfen nur insoweit mit den übrigen Gremiumsmitgliedern besprochen werden, als die betroffene Person hierzu eingewilligt hat.** Des Weiteren gibt die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle Auskunft über die für die möglichst wohnortnahe Versorgung in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote. Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle erteilt **keine Rechtsberatung**. Ihre angemessene Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Ihre Tätigkeit ist zu dokumentieren.

(4) Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle legt der Ombudsstelle auf Landesebene (§ 10 Absatz 1) einen jährlichen Erfahrungsbericht vor. Kenntnisse über persönliche Belange, die die Mitarbeitenden der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt haben, dürfen nur in einer Form in die Berichte aufgenommen werden, die keine identifizierenden Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, es sei denn, diese Kenntnisse sind zur Darstellung des Sachzusammenhangs in einem Bericht unerlässlich und die betroffene Person hat in die Aufnahme eingewilligt.

# **Unabhängige Anlaufstellen für psychisch kranke Menschen zur Stärkung ihrer Patientenrechte**

**<http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/medizinische-versorgung/psychiatrische-versorgung/unabhaengige-anlaufstellen/>**

**Muster für Berichtsgliederung für den jährlichen Bericht der IBB-Stellen an die Ombudsstelle des Landes (PDF)**

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (VwV-IBB) (PDF)**

**VwV-IBB: Vordruck Antrag (DOC)**

**VwV-IBB: Vordruck Rechtsbehelfsverzicht (DOC)**

**VwV-IBB: Vordruck Verwendungsnachweis (DOC)**

**Konzept „Qualifizierungsmaßnahme für ehrenamtliche Mitarbeiter der IBB-Stellen“ (PDF)**

**Merkblatt „Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeit in IBB-Stellen“ (PDF)**

# Übersicht wichtige Rechtsgebiete

- **Strafrecht (Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung)**
- **Öffentliches Recht**
  - **Sozialrecht**
  - **Verwaltungsrecht (Verwaltungsgerichtsordnung)**
    - **PsychKHG (FamFG)**
- **Zivilrecht**
  - **Familienrecht**
    - **Betreuungsrecht §§ 1814 ff. BGB / FamFG**

# Rechtsquellen Betreuungs-und Unterbringungsrecht

- **Grundgesetz (GG) Grundrechte u.a.**
- **§§ 1814 - 1881 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch): Betreuungsrecht**
- **§§ 271 – 339 FamFG (Familienverfahrgesetz): Verfahrensvorschriften**
- **PsychKHG BW**

## **Das Betreuungsrecht regelt ....**

- **den Umgang mit Menschen, deren Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt ist,**
- **wer diese Menschen vertritt, wenn sie nicht selbst entscheiden können,**
- **was bei der Unterstützung und Vertretung der Menschen beachtet werden muss,**
- **unter welchen Umständen und Bedingungen Freiheitsentziehungen zum Schutz vor Eigengefährdung zulässig sind**
- **die verschiedenen Möglichkeiten, im Voraus sein Selbstbestimmungsrecht wahrzunehmen, falls die Selbstbestimmungsfähigkeit durch Unfall oder Krankheit verlorenggeht.**

## Begriffsdefinitionen

**Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, mit freiem Willen rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, zum Beispiel Verträge zu schließen.

*Voraussetzung für Vollmacht und Rechtsgeschäfte!*

**Einwilligungsfähigkeit** (auch Einsichts- und Steuerungsfähigkeit) ist die Fähigkeit, über höchstpersönliche Rechtsgüter frei zu entscheiden. Einwilligungsfähig ist, wer Art Bedeutung und Tragweite einer ärztlichen Maßnahme – nach entsprechender Aufklärung - erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann.

*Voraussetzung für ärztliche Behandlungen und für  
Patientenverfügung*

**Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit können  
– je nach Einzelfall!- fehlen bei**

- **einer fortgeschrittenen Demenz**
- **schweren psychischen Erkrankungen**
- **einer erheblichen geistigen Behinderung**

# Bei fehlender Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit:

Stellvertretung durch

➔ Vertretungsberechtigte Ehegatten **(seit 1.1.2023!)**

➔ Bevollmächtigte (Reichweite der Vollmacht?)

oder

➔ gesetzliche Betreuer (welche Aufgabenkreise?)

(Sonstige Angehörige nur als Bevollmächtigte oder  
ges. Betreuer !!)

## Rechtslage seit 1900 bis 31.12.2022:

**Ehegatten** sind nur vertretungsberechtigt, wenn sie  
eine Vollmacht vom anderen Ehegatten haben oder  
vom Betreuungsgericht zu Betreuern bestellt sind

## Beispiel zur Rechtslage **bis 31.12.2022**

M (70) und F (69) sind verheiratet, zwei vollj. Kinder K1 und K2

M erleidet schweren Schlaganfall und kommt in die Klinik, ist bewusstlos und einwilligungsunfähig.

Notfallmaßnahmen auf Intensivstation, M. bleibt ohne Bewusstsein, weitere Untersuchungen und OPs sind erforderlich, möglichst in wenigen Tagen.

Arzt braucht für die weitere Behandlung des einwilligungsunfähigen M über den Notfall hinaus die Einwilligung eines „Berechtigten“:

§ 630d BGB Einwilligung (in ärztliche Maßnahmen)

(1) **Vor** Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die **Einwilligung des Patienten** einzuholen.

Ist der Patient **einwilligungsunfähig**, ist die **Einwilligung eines hierzu Berechtigten** einzuholen...

F meldet sich beim behandelnden Arzt zur Besprechung des weiteren Vorgehens. Sie kann keine Vollmacht vorlegen. Ohne Vollmacht ist sie nicht „berechtigt“.

**M hätte**, als er noch geschäftsfähig gewesen wäre, seiner Ehefrau folgende Vollmacht erteilen können:

## Vollmacht

Ich, M .....

erteile hiermit

F.....

die widerrufliche Vollmacht, mich in **allen meinen persönlichen Angelegenheiten, auch soweit sie meine Gesundheit, meinen Aufenthalt und meine Unterbringung betreffen**, sowie in allen Vermögens-, Renten-, Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Inkasso, zur Eingehung von Verbindlichkeiten, zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung, zur Beantragung von Renten, von Versorgungsbezügen, von Sozialhilfe oder von Leistungen der Pflegeversicherung, zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen.

**Die Bevollmächtigte darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf meine digitalen Dateien, Accounts (Benutzerkonten), Zugangsdaten, Dienste und Profile einsehen, ändern, löschen oder kündigen. Sie darf die hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.**

**Soweit die Vollmacht auch Angelegenheiten meiner Gesundheit betrifft, sind die behandelnden Ärzte berechtigt und verpflichtet, meine Bevollmächtigte über die Art meiner Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären. Meine Bevollmächtigte darf an meiner Stelle in alle Maßnahmen zur Diagnose und Behandlung einer Krankheit einwilligen oder die Einwilligung hierzu verweigern.**

**Sie ist befugt, auch dann in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, wenn dadurch die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB).**

**Ebenso erstreckt sich die Vollmacht auch auf die Befugnis, in solche Maßnahmen nicht einzuwilligen oder die Einwilligung zu widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahmen sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1829 Abs. 2 BGB). Meine Patientenverfügung ist zu befolgen. Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.**

Soweit die Vollmacht Angelegenheiten meines Aufenthalts und meiner Unterbringung betrifft, ist die Bevollmächtigte befugt, eine mit Freiheitsentziehung verbundene **Unterbringung** oder **freiheitsentziehende Maßnahmen** (mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder andere Maßnahmen, durch die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll) zu veranlassen; auch ist sie befugt, im **Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus** in eine **ärztliche Zwangsmaßnahme** einzuwilligen.

Für eine Unterbringung, für freiheitsentziehende Maßnahmen und für eine Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Diese in allen oder einzelnen Bereichen ausschließlich von mir jederzeit widerrufliche Vollmacht und das ihr zugrundeliegende Auftragsverhältnis erlischt nicht durch meinen Tod oder den Verlust meiner Geschäftsfähigkeit oder Selbstbestimmungsfähigkeit.

Ort und Datum.....

Unterschriften

Vollmachtgeber.....

Vollmachtnehmer (Optional).....

**Krankenvorbehalt teilweise verfassungswidrig, Neuregelung bis spätestens 2026  
Bundesverfassungsgericht 26.11.2024 - 1 BvL 1/24 -**

**(alte Rechtslage)**

**F. hat aber keine Vollmacht, ist deshalb zur Vertretung von M. nicht „berechtigt“,  
(auch K1 und K2 sind ohne Vollmacht nicht berechtigt)**

**Arzt wendet sich per FAX an das örtliche Amtsgericht/Betreuungsgericht und  
verlangt**

**Genehmigung der (Weiter)behandlung /OP durch einstweilige  
Anordnung und/oder  
Bestellung eines vorläufigen Betreuers zur Entscheidung über weitere  
Behandlung**

## **(alte Rechtslage)**

**Nach persönlicher Anhörung durch Betreuungsrichter in Anwesenheit eines Verfahrenspflegers und ärztlichem Kurzgutachten wird OP und Weiterbehandlung bis zur Bestellung eines Betreuers längstens auf die Dauer von 6 Wochen gerichtlich genehmigt.**

**Danach Bestellung von F (oder K1 oder K2) zur vorläufigen Betreuerin von M (Aufgabenkreis Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung).**

**Ab jetzt ist F. „Berechtigte“ , willigt nach ärztlicher Aufklärung in die vorgeschlagenen ärztlichen Maßnahmen ein (oder lehnt sie ab).**

**Nach erfolgter OP kommt M. wieder zu sich, ist jedoch weiterhin einwilligungsunfähig, verwirrt und extrem unruhig, muss mehrere Tage lang fixiert werden.**

**F. (als Betreuerin) willigt in die freiheitsentziehende Maßnahme ein und beantragt beim Betreuungsgericht deren Genehmigung gem. § 1831 Abs. 4 BGB...**

# **Vertretung durch Ehegatten: Rechtslage seit 1.1.2023**

**Gem. § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz für Lebenspartner entsprechend**

## Seit 1.1.2023:

### § 1358 BGB Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

(1) Kann ein Ehegatte **aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen** (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

**(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn**

**1. die Ehegatten getrennt leben,**

**2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte**

**a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder**

**b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,**

**3. für den zu vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,**

**4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.**

**(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat**

- 1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,**
- 2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und**
- 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass**
  - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und**
  - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.**

**Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.**

**(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Abs.1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.**

**(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend..**

## **Beispiel zur Rechtslage ab 1.1.2023**

**M (70) und F (69) sind verheiratet, zwei vollj. Kinder K1 und K2**

**M erleidet schweren Schlaganfall und kommt in die Klinik, ist bewusstlos und einwilligungsunfähig**

**Notfallmaßnahmen auf Intensivstation, M. bleibt ohne Bewusstsein, weitere Untersuchungen und größere riskante OP sind erforderlich, möglichst in wenigen Tagen.**

**F meldet sich am folgenden Tag beim behandelnden Arzt zur Besprechung des weiteren Vorgehens. M. kann keine Vollmacht vorlegen (man habe eine gegenseitige Bevollmächtigung vorgehabt aber dann vergessen).**

**Arzt braucht für Weiterbehandlung Einwilligung eines „Berechtigten“ (§ 630 d BGB)**

**F. meldet sich, Arzt prüft das Ehegattenvertretungsrecht von F. (K1 und K2 kommen nicht in Frage)**

**Arzt lässt sich von F. schriftlich versichern, dass**

- bisher das Vertretungsrecht nicht ausgeübt wurde (wg. dessen Befristung)**
- M eine Vertretung von F nicht ablehnt (vgl. § 78a Bundesnotarordnung!!)**
- M keine Vollmacht erteilt hat**

**Arzt bestätigt mit Datum schriftlich, dass Voraussetzungen des Vertretungsrechts von F vorliegen und übergibt das Dokument an F.**

## ZVR (Zentrales Vorsorgeregister § 78a Bundesnotarordnung)

(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und **Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben aufgenommen werden über

1. Vollmachtgeber,
2. Bevollmächtigte,
3. die Vollmacht und deren Inhalt,
4. Vorschläge zur Auswahl des Betreuers,
5. Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung,
6. den Vorschlagenden,
7. den einer Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Widersprechenden und
8. den Ersteller einer Patientenverfügung.

(3) Verordnungsermächtigung VRegV: **Eintragung von Patientenverfügungen unabhängig von einer Vorsorgevollmacht**, standardmäßiges Auskunftersuchen der behandelnden Ärzte

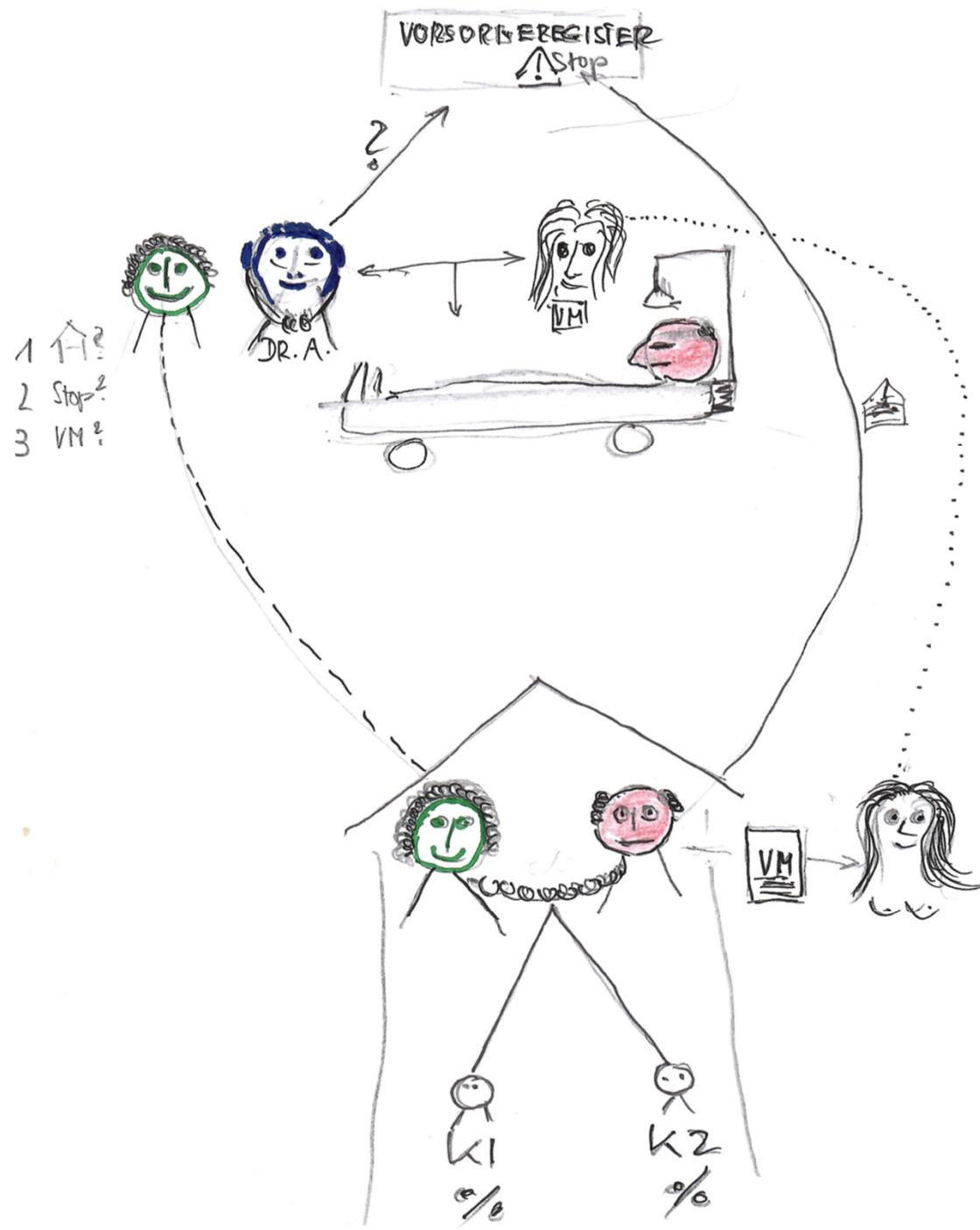
## **§ 78b Bundesnotarordnung Auskunft aus ZVR neu:**

**(1) Die Registerbehörde erteilt Gerichten und Ärzten auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister. Ärzte dürfen nur um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Die Befugnis der Gerichte, Notare und Notarkammern zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.**

**(2)....**

## Zusammenfassung Notvertretungsrecht unter Ehegatten

- **Vollmacht geht vor**
- **Betreuung geht vor**
- **Befristet auf 6 Monate**
- **Nur Gesundheitsangelegenheiten**



## Vorsorgevollmacht

**Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person (Vollmachtgeber) einer anderen Person (Vollmachtnehmer) vorsorglich für den Fall einer durch Unfall oder Krankheit bedingten Geschäfts- und Einwilligungsunfähigkeit Vertretungsmacht erteilen.**

**Tritt die Geschäfts- und Einwilligungsunfähigkeit ein, entscheidet der Bevollmächtigte an Stelle des Vollmachtgebers.**

## **Umfang:**

**Die Vollmacht kann sämtliche Angelegenheiten („Generalvollmacht“) oder einzelne Bereiche umfassen (z.B. „Gesundheitsvollmacht“).**

## **Form**

**Mindestens Schriftform**

**besser Beglaubigung der Unterschrift durch Betreuungsbehörde**

**am besten: Notarielle Beurkundung**

**(für Grundstücksgeschäfte öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung erforderlich)**

## **Vertrauen:**

**Eine Vorsorgevollmacht setzt persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus.**

**Ihr Gebrauch der Vollmacht wird staatlich nicht überwacht.**

**GENERALVOLLMACHT (Formulierungsvorschlag, Beratung und Beurkundung durch Notar wird empfohlen)**

Ich

.....

**Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift**

**erteile hiermit**

**1. ....**

**Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift**

**2.....**

**Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift**

.....

**je einzeln** die widerrufliche Vollmacht, mich in allen meinen persönlichen Angelegenheiten, auch soweit sie meine Gesundheit, meinen Aufenthalt und meine Unterbringung betreffen, sowie in allen Vermögens-, Renten-, Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten.

**Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Inkasso, zur Eingehung von Verbindlichkeiten, zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung, zur Beantragung von Renten, von Versorgungsbezügen, von Sozialhilfe oder von Leistungen der Pflegeversicherung, zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen.**

**Grundstücksgeschäfte können die Bevollmächtigten nur gemeinsam abschließen. Schenkungen können in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gesetzlich gestattet wird.**

Jeder Bevollmächtigte darf **Untervollmacht** erteilen, ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und darf gleichzeitig mich selbst und einen Dritten vertreten. Jeder Bevollmächtigte darf dem anderen gegenüber meine Rechte geltend machen, die Vollmacht jedoch nicht widerrufen.

Soweit die Vollmacht auch Angelegenheiten meiner **Gesundheit** betrifft, sind die behandelnden Ärzte berechtigt und verpflichtet, meine Bevollmächtigten über die Art meiner Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären. Meine Bevollmächtigten dürfen an meiner Stelle in alle Maßnahmen zur Diagnose und Behandlung einer Krankheit einwilligen oder die Einwilligung hierzu verweigern. Sie sind befugt, auch dann in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, wenn dadurch die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB).

Ebenso erstreckt sich die Vollmacht auch auf die Befugnis, in solche Maßnahmen nicht einzuwilligen oder die Einwilligung zu widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahmen sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1829 Abs. 2 BGB). Meine Patientenverfügung ist zu befolgen. Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Soweit die Vollmacht Angelegenheiten meines **Aufenthalts** und meiner Unterbringung betrifft, sind die Bevollmächtigten auch befugt, eine mit Freiheitsentziehung verbundene **Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen** (mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder andere Maßnahmen, durch die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll) zu veranlassen.

Auch sind sie befugt, im **Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus** in eine **ärztliche Zwangsmaßnahme** einzuwilligen.

Für eine Unterbringung, für freiheitsentziehende Maßnahmen und für eine Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen ist eine **Genehmigung des Betreuungsgerichts** erforderlich.

Diese in allen oder einzelnen Bereichen ausschließlich von mir jederzeit widerrufliche Vollmacht und das ihr zugrundeliegende Auftragsverhältnis erlischt nicht durch meinen Tod oder den Verlust meiner Geschäftsfähigkeit oder Selbstbestimmungsfähigkeit.

Ort und Datum.....

Unterschrift.....

**Krankenhausvorbehalt teilweise verfassungswidrig, Neuregelung bis spätestens 2026  
Bundesverfassungsgericht 26.11.2024 - 1 BvL 1/24 -**

## **Falls keine Vollmacht erteilt ist:**

### **Gesetzlicher (rechtlicher) Betreuer**

**ist ein vom Betreuungsgericht bestellter Vertreter eines Menschen, der seine Angelegenheiten wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst besorgen kann.**

**Er vertritt diesen Menschen in gerichtlich festgelegten Aufgabenkreisen.**

# Betreuung

## § 1814 BGB Voraussetzungen für Betreuung

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) **Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.**

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die **Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich**, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

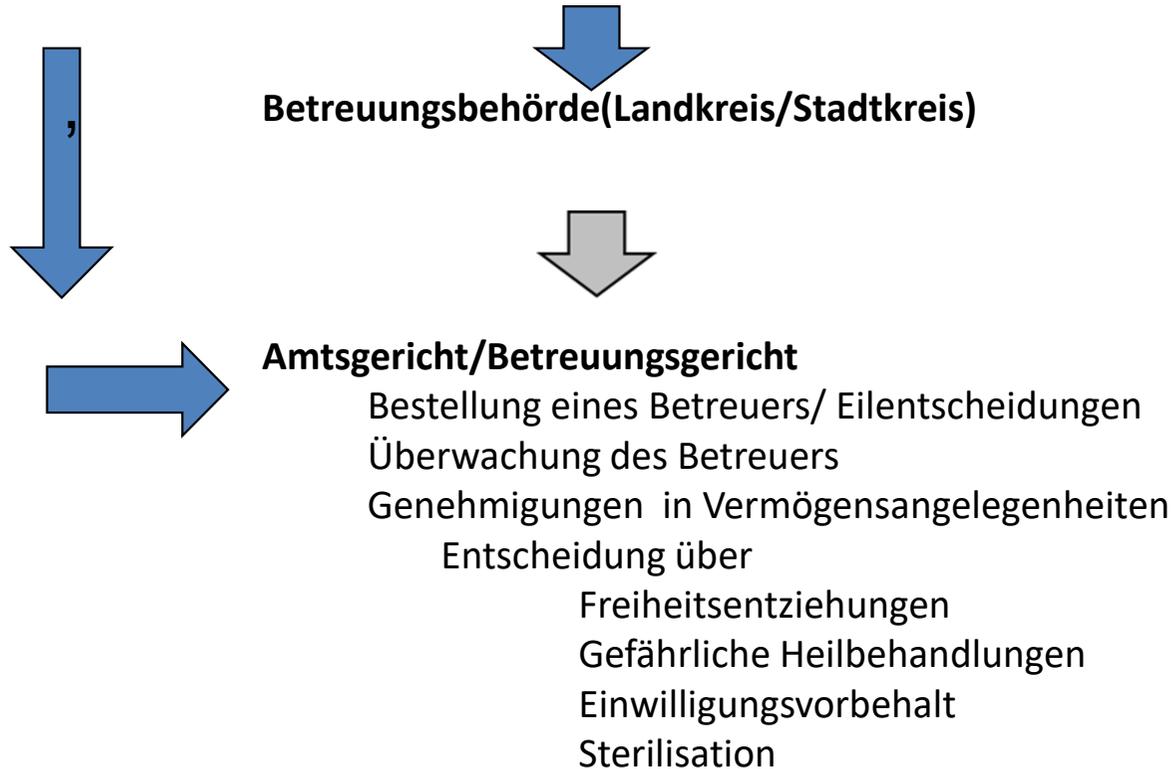
1. durch einen **Bevollmächtigten**, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch **andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

**(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.**

**(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.**

# Anregung einer Betreuerbestellung

Nachbarn, soziale Dienste, Kliniken, Pflegeeinrichtungen ...



# **Gerichtliches Verfahren zur Betreuerbestellung (§§ 271 ff. FamFG)**

- **Persönliche Anhörung**
- **Sachverständigengutachten**
- **Beteiligung von Angehörigen, Betreuungsbehörde**
- **Bestellung eines Verfahrenspflegers**

**Rechtsmittel: Beschwerde innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe  
(§ 63 FamFG)**

**Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof (§ 70 FamFG)**

## **„Vorläufige“ Bestellung eines Betreuers durch einstweilige Anordnung § 300 FamFG**

**Rechtmittel Beschwerde innerhalb zwei Wochen ab Bekanntgabe  
(§ 63 FamFG)**

**Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof (§ 70 FamFG)**

## **Aufhebung der Betreuerbestellung**

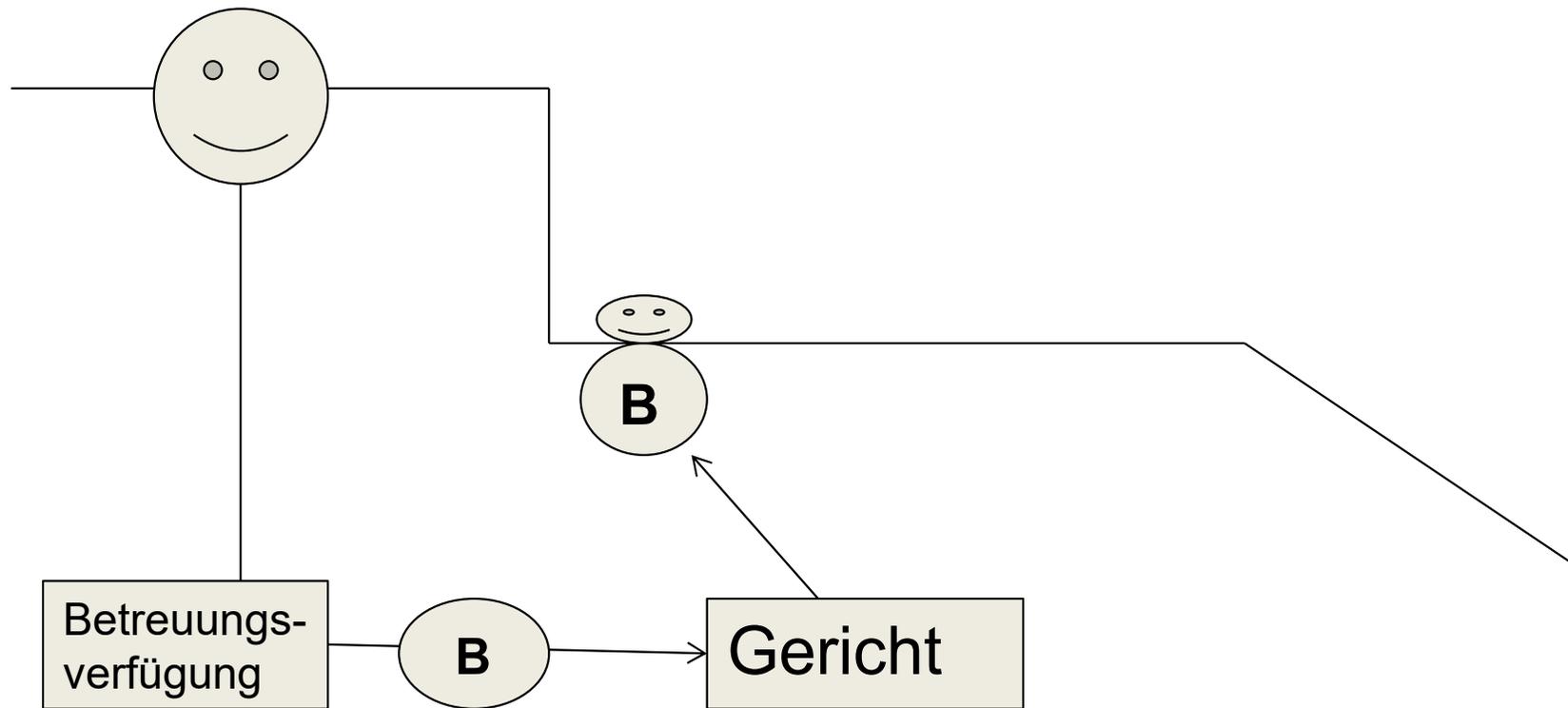
- von Amts wegen bei Wegfall der Voraussetzungen**
- auf Antrag eines Beteiligten**
- Überprüfung spätestens nach sieben Jahren**

# Auswahl des Betreuers durch Betreuungsgericht

- **Ehrenamtliche Betreuer (Angehörige (ca.60 % und „Freiwillige“(ca.5 %)**
- **Berufsbetreuer**
  - **Selbständige Berufsbetreuer**
  - **Betreuer eines Betreuungsvereins**
  - **Betreuer der Betreuungsbehörde (LRA)**
- **Vorausbestimmung der Person des Betreuers durch  
Betreuungsverfügung**

—

# Betreuungsverfügung



# Aufgabenkreise

- **Vermögenssorge/ finanzielle Angelegenheiten**
- **ärztliche Maßnahmen / Gesundheitsfürsorge**
- **Aufenthaltsbestimmung**
- **Post und Fernmeldeverkehr**
- **Sämtliche Angelegenheiten (Ausschluss vom Wahlrecht aufgehoben!)**

## **Auslagenersatz /Vergütung**

**Ehrenamtliche Betreuer:**

**Auslagenersatz (pauschal 425 € p.a.)**

**Berufsbetreuer:**

**pauschalierte Vergütung abhängig von:**

**Aufenthalt des Betreuten**

**Zeitraum der Betreuung**

**Vergütungsstufe des Betreuers**

**Vermögenslage des Betreuten**

**Vergütungsstufe Stundensätze brutto Abzügl 19 % MWSt netto**

<b>1 (ohne anerk. Ausbildung)</b>	<b>27,-- Euro</b>	<b>23,28 Euro</b>
<b>2 (anerk. Berufsausb.)</b>	<b>33,50 Euro</b>	<b>28,88 Euro</b>
<b>3 (anerk. Studium)</b>	<b>44,-- Euro</b>	<b>37,93 Euro</b>

**z.B.: mitteloser Betreuer – Berufsbetreuer Vergütung nach Tabelle C  
(wenn Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer  
Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene  
Ausbildung erworben sind)**

**Betreuer lebt zu Hause**

**im Heim:**

**1. Jahr: 3324 €**

**2787€**

**2. Jahr: 2376 €**

**1692 €**

**3. ff. 2052 €**

**1224 €**

**(Zuschlag für nicht mittellose Betreute: ca 25 %)**

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten **rechtlich zu besorgen**. Er **unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen**, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser **im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann**.

**Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen.**

**Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.**

**(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit**

**1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder**

**2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.**

**(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.**

**5) Der Betreuer hat den erforderlichen **persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.****

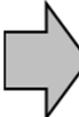
**(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.**

# **Selbstbestimmungsrecht und Gesundheit**

## **Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz:**

**„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“**

 ***Recht auf freie Selbstbestimmung auch bezüglich des eigenen Lebens und der eigenen Gesundheit***

 ***Jede ärztliche und pflegerische Maßnahme bedarf der Einwilligung des zuvor aufgeklärten Patienten.***

**Bundesverfassungsgericht:  
(BVerfGE 22, 180/219 f )**

**„...denn der Staat hat von Verfassungs wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen.“**

**Freiheit zur Selbstschädigung!**

**„Freiheit zur Krankheit“**

**aber:**

**Voraussetzung: Fähigkeit zur freien Willensbestimmung  
= Einwilligungsfähigkeit = Willensfreiheit**

## **Fähigkeit zur freien Willensbestimmung bez. der eigenen Gesundheit = „Einwilligungsfähigkeit“**

- **bezieht sich nur auf eine konkrete aktuelle Fragestellung**
  - **keine generelle dauerhafte Eigenschaft**
  
- **kann von der Komplexität der Fragestellung abhängen**

# Einwilligungsfähigkeit

- **Einsichtsfähigkeit**
  - **Verständnisfähigkeit (bezüglich Aufklärungsinformationen)**
  - **Verarbeitungsfähigkeit (Abwägen der Risiken der Behandlungsalternativen)**
  - **Urteilsfähigkeit (individuelle Bewertung der Alternativen)**

+

- **Fähigkeit nach dieser Einsicht zu handeln**
  - **Fähigkeit den eigenen Willen nach der vorhandenen Einsicht zu bestimmen**

## **„Freier Wille“ und „natürlicher Wille“**

**„Freier Wille“: Einwilligungsfähigkeit bezüglich konkreter Maßnahme ist gegeben**

**Verbindlich für alle Beteiligte**

**„Natürlicher Wille“: Einwilligungsfähigkeit bezüglich konkreter Maßnahme ist nicht gegeben**

**„Reflektierte (nicht rein reflexhafte), ausdrückliche oder konkludente Willensäußerung unterhalb der Schwelle der Einwilligungs- oder Geschäftsfähigkeit.“**

Spickhoff Medizinrecht 1906 BGB Rn.14

**Eingeschränkt verbindlich für Beteiligte**

# Voraussetzungen einer ärztliche Behandlung:

## § 630d BGB Einwilligung

(1) **Vor** Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die **Einwilligung des Patienten** einzuholen.

Ist der Patient einwilligungs**un**fähig, ist die **Einwilligung eines hierzu Berechtigten** einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt.

Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

## **(§ 630d BGB Einwilligung )**

**(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 **aufgeklärt** worden ist....**

### **§ 630e Aufklärungspflichten**

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

### **(2) Die Aufklärung muss**

- 1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,**
- 2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,**
- 3. für den Patienten verständlich sein.**

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

(5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt

# Einwilligungsfähigkeit - Unterstützungsmöglichkeiten

**Art.12 Abs. 3 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:**

**„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen“.**

**Daraus folgt:**

**Menschen mit eingeschränkter Selbstbestimmungsfähigkeit müssen beim Verstehen einer ärztlichen Aufklärung und bei ihrer Entscheidung unterstützt werden:**

**„Unterstützte Entscheidungsfindung“**

**Stellvertretende Entscheidung nur wenn trotz Unterstützung keine Einwilligungsfähigkeit vorhanden ist.**

# **Unterstützungsmöglichkeiten bei Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen**

**Zeitnehmen**

**Verständliche Aufklärung**

**Einfache Sprache**

**Bedenkzeit einräumen**

**Vertrauensperson hinzuziehen u.a.**

**shared decision making**

**Entscheidungsassistenz durch (z.B. psychiatrisch)geschulte Assistenten**

**(vgl. Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer : „Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsassistenz in der Medizin“**

**Deutsches Ärzteblatt | 15. April 2016 | DOI: 10.3238/arztbl.2016.zeko\_baek\_StellEntscheidung2016\_01**

## **Einwilligungsfähigkeit bezüglich ärztlicher Maßnahmen – „pragmatische“ Prüfung**

- **Versteht der Patient die Aufklärung und „worum es geht“?**
- **Lässt der Patient Entscheidungsspielraum erkennen? Kann er Vorteile und Risiken abwägen?**
- **Erkennt er die Konsequenzen seiner Entscheidung?**
- **Ist seine Willensentscheidung von gewisser Dauer ?**
- **Ist Willensentscheidung im Rahmen der Persönlichkeit nachvollziehbar ?**

## **Beispiel: Patient mit psychischer Störung**

**ist einwilligungsfähig, falls er**

**die ärztliche Aufklärung (z.B. über Haldol) verstehen**

**die Vorteile und Risiken der Behandlung bzw. der  
Unterlassung einer Behandlung  
gegeneinander abwägen**

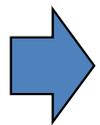
**und sich nachvollziehbar entscheiden kann**

# Einwilligungsfähigkeit und körperliche Integrität

wer einwilligungsfähig ist,



**kann (nach erfolgter Aufklärung) selbst und frei über vorgeschlagene ärztliche oder pflegerische Maßnahmen entscheiden (auch wenn Betreuer bestellt oder Vollmacht erteilt ist)**



**darf nicht gegen seinen Willen behandelt, gepflegt oder seiner Freiheit entzogen werden**

## **Behandlung einwilligungsunfähiger Patienten:**

- 1. Aufklärung /Information des Stellvertreters  
(Bevollmächtigter oder Betreuer oder vertretungsberechtigter Ehegatte)**
- 2. Einwilligung /Zustimmung (oder Ablehnung) des Stellvertreters**

# **Fehlentscheidung oder Untätigkeit des Stellvertreters**

**Anrufung des Betreuungsgerichts**

**zur Beaufsichtigung des Betreuers  
(§ 1862 Abs.3 BGB)**

**bzw.**

**zur Bestellung eines Betreuers zur Kontrolle des Bevollmächtigten (§ 1820  
Abs. 3 BGB)**

# **Unterbringungsrecht**

## **Freiheitsentziehung / Zwangsbehandlung**

## **Grundsätzliches zur Unterbringung: BVerfGE 58, 20**

**Die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft schließt auch die Befugnis ein, den psychisch Kranken, der infolge seines Krankheitszustands und der damit verbundenen **fehlenden Einsichtsfähigkeit die Schwere seiner Erkrankung und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen nicht zu beurteilen vermag** oder trotz einer solchen Erkenntnis sich infolge der Krankheit nicht zu einer Behandlung entschließen kann, zwangsweise in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen, wenn sich dies als unumgänglich erweist, **um eine drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung von dem Kranken abzuwenden.****

**Dass dies nicht ausnahmslos gilt, weil schon im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei weniger gewichtigen Fällen eine derart einschneidende Maßnahme unterbleiben muß und somit auch dem psychisch Kranken in **gewissen Grenzen die "Freiheit zur Krankheit"** belassen bleibt, drängt sich auf.**

## **Grundsätzliches zur Zwangsbehandlung: BVerfG B.v. 23. 3. 2011- 2 BvR 882/09:**

***Ist ein Untergebrachter krankheitsbedingt nicht zur Einsicht in die Krankheit fähig, ...oder kann er krankheitsbedingt die nur mit einer Behandlung gegebene Chance der Heilung nicht erkennen ...., so ist der Staat nicht durch einen prinzipiellen Vorrang der krankheitsbedingten Willensäußerung verpflichtet, ihn dem Schicksal dauerhafter Freiheitsentziehung zu überlassen.***

***Ein Eingriff, der darauf zielt, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung des Untergebrachten wiederherzustellen, kann unter diesen Umständen zulässig sein***

***(BVerfG B.v. 23. 3. 2011- 2 BvR 882/09)***

***Der Gesetzgeber ist daher berechtigt, unter engen Voraussetzungen  
Behandlungsmaßnahmen **gegen den natürlichen Willen** des  
Grundrechtsträgers ausnahmsweise zu ermöglichen, wenn dieser zur Einsicht  
in **die Schwere seiner Krankheit** und die Notwendigkeit von  
Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß **solcher Einsicht**  
**krankheitsbedingt nicht fähig** ist...***

***(BVerfG B.v. 23. März 2011- 2 BvR 882/09)-***

***Krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit hindert den Betroffenen, seine grundrechtlichen Belange insoweit wahrzunehmen, als es um die Wiedererlangung der Freiheit geht.***

***Weil der Betroffene insoweit hilfsbedürftig ist ..., darf der Staat - nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - in diejenigen Grundrechte eingreifen, die der Betroffene allein krankheitsbedingt übergewichtet.***

## **Zwangsbehandlung und UN-Behindertenkonvention**

*(BVerfG B.v. 23. März 2011- 2 BvR 882/09):*

*Die Regelungen der Konvention, ....- insbesondere Art. 12 Abs. 2 BRK, ...und Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BRK..., - verbieten jedoch nicht grundsätzlich gegen den natürlichen Willen gerichtete Maßnahmen, die an eine krankheitsbedingt eingeschränkte Selbstbestimmungsfähigkeit anknüpfen.*

## Fürsorglicher Zwang und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

<b>Freier Wille + Selbstgefährdung</b>	<b>Kein Zwang</b>
<b>natürlicher Wille + nichterhebliche Selbstgefährdung</b>	<b>Kein Zwang da unverhältnismäßig</b>
<b>natürlicher Wille + erhebliche Selbstgefährdung</b>	<b>Fürsorglicher Zwang zulässig falls zwingend notwendig und verhältnismäßig und gesetzlich geregelt</b>

# Unterbringung

- Öffentlich-rechtlich
- PsychKHG (Landesrecht)
- Eigen- und/oder Fremdgefährdung
- Antrag Ordnungsamt /A. Einr.
- Anerkannte Einrichtungen
- Gerichtliche Anordnung
- Zivilrechtlich (Privatrechtlich)
- BGB (Bundesrecht)
- Eigengefährdung
- Antrag d. Betreuers/Bevollm.
- Geschlossene Einrichtung
- Gerichtliche Genehmigung

**Zivilrechtliche Unterbringung  
in geschlossener Psychiatrie oder  
geschlossener („beschützender“) Pflegeeinrichtung  
auf Antrag des Betreuers/Bevollmächtigten**

## § 1831 BGB Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine **Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer**, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

*(Verwahrungsunterbringung wegen Selbstgefährdung z.B.:*

*Gefahr der Selbsttötung*

*Gefahr von Selbstverletzungen*

*Gefahr zu verhungern*

*Gefahr durch Nichteinnahme lebenswichtiger Medikamente*

*Gefährliches Umherirren im Straßenverkehr*

*Wiederholte Verletzungen durch Stürze im Alkoholrausch*

## **(§ 1831 Abs. 1 BGB)**

**2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.**

***(Behandlungsunterbringung (Anlass- und Begleiterkrankungen)***

***z.B. zur Vermeidung weiterer Verschlechterung der psychischen Erkrankung mit Chronifizierungsgefahr oder zur lebenswichtigen Behandlung einer somatischen Erkrankung)***

**(§ 1831 Abs. 2 BGB)**

**(2) Die Unterbringung ist nur mit **Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.**

....

***Gerichtliche Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung***

***Selten: nachträgliche Genehmigung***

***Genehmigung der Unterbringung, keine Anordnung***

**(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.**

*(„Bettgitterparagraf“: gerichtliche Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in offenen Einrichtungen- z.B. Pflegeheimen, Kliniken)*

**(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.**

*(Vollmacht muss Freiheitsentziehungen und Zwangsbehandlung umfassen)*

## § 1832 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff **dem natürlichen Willen** des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden **erheblichen gesundheitlichen Schaden** abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme **nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln** kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 BGB zu beachtenden Willen entspricht.
4. **zuvor ernsthaft**, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks **versucht wurde**, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch **keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme** abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende **Nutzen** der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen **deutlich überwiegt** und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme **im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus**, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

**(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts.****

**(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.**

**(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.**

**(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.**

# Unterbringung und freier Wille

Unterbringung und Zwangsbehandlung zur Vermeidung von Selbstgefährdung verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn der Betreute auf Grund seiner Krankheit seinen **Willen nicht frei bestimmen** kann (ständige Rspr. z.B. BayObLG FamRZ 93, 600).

Nur bei Widerspruch mit **natürlichen Willen** zulässig

# **„Öffentlich-rechtliche“ Unterbringung (PsychKHG BW)**

## **Voraussetzungen:**

**1. Psychische Störung**

**2. Eigengefährdung (Leben oder Gesundheit) und/oder  
Fremdgefährdung (Rechtsgüter anderer)**

**Auf Antrag des Ordnungsamtes (Stadt -o. Landkreis)  
oder bei akuter Gefahrenlage auf Veranlassung der Polizei und auf  
Antrag der anerkannten Einrichtung.**

# **Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG)**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

**Dieses Gesetz regelt**

- 1. Hilfen für Personen, die auf Grund einer psychischen Störung krank oder behindert sind,**
  - 2. die Unterbringung von Personen im Sinne von Nummer 1 und**
  - 3. den Vollzug der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung**
- nach § 61 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuches (StGB).**

### ***Aus der Begründung***

*Der Begriff der psychischen Störung ist an die entsprechende Bezeichnung der Klassifikation nach ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) und ICF (International Classification Functioning, Disability and Health) der Weltgesundheitsorganisation angelehnt. Entsprechend der medizinischen Terminologie wird im Gesetzestext nicht zwischen einzelnen Erscheinungsformen einer Erkrankung, wie beispielsweise der „Psychose“ oder „Suchtkrankheit“ unterschieden, sondern diese werden vom Oberbegriff der „psychischen Störung“ bereits erfasst. Die „psychische Störung“ kann auch Ursache einer - dauerhaften - Behinderung sein. Hierauf nimmt die Bestimmung explizit Bezug.*

## § 13 Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Personen im Sinne von § 1 Nummer 1 können gegen ihren Willen in einer nach § 14 anerkannten Einrichtung untergebracht werden, wenn sie **unterbringungsbedürftig** sind.

(2) Steht die Person unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft oder ist für sie eine Pflegschaft oder Betreuung bestellt, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst, so ist nach Absatz 1 *auch* der Wille derjenigen Person maßgeblich, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht. Bei Bestellung einer Betreuung gilt dies nur, wenn die Person nach § 1 Nummer 1 nicht einwilligungsfähig ist oder für sie ein Einwilligungsvorbehalt hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung angeordnet ist. Im Übrigen ist Absatz 1 auch anwendbar, wenn die sorgeberechtigte Person, die zur Führung der Vormundschaft, der Pflegschaft oder Betreuung bestellte Person mit der Unterbringung einverstanden ist, eine Unterbringung nach den §§ 1631b, 1800, 1906 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aber unterbleibt.

(3) **Unterbringungsbedürftig ist, wer infolge einer psychischen Störung nach § 1 Nummer 1 sein Leben oder seine Gesundheit erheblich gefährdet oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellt, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.**

# Voraussetzungen

## Selbstgefährdung

**Gefahr der Selbsttötung  
der körperlichen Selbstschädigung  
der Unterernährung  
der gesundheitsgefährdenden Verwahrlosung  
der erheblichen Verschlechterung bei  
Nichtbehandlung (?)  
der "Chronifizierung" (?)  
durch Suchtkrankheit (?)**

**fehlende Fähigkeit zur freien Willensbestimmung!**

**Keine Eigengefährdung i.S.d.PsychKHG: Gefahr für eigenes Eigentum  
Vermögen oder sozialen Status**

# Voraussetzung

## Fremdgefährdung

**„Rechtsgüter anderer“ (Fremdgefährdung)**

**Erheblichkeit: Belästigungen, Beschimpfungen,  
querulatorische Verhaltensweisen**

**Unterbringung wegen Sachgefahren für Dritte**

**Gegenwärtigkeit: Gefahrenprognose: Eintritt der Gefahr/des  
Schadens steht unmittelbar**

**Kausalität: Gefahr beruht auf Krankheit**

**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:**

**Alternativen zur Unterbringung?  
Abwendung der Gefahr "auf andere Weise"**

**je größer die Gefahr desto eher Zwang!**

**Kein Zwang bei geringer Gefahr!**

## **§ 15 Unterbringungsantrag**

**(1) Die Unterbringung (§ 312 Satz 1 Nummer 3 und § 151 Nummer 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG), eine vorläufige Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung (§§ 331 und 332 FamFG) oder eine Unterbringung zur Beobachtung und Erstellung eines Gutachtens (§§ 322, 283 und 284 FamFG) werden nur auf schriftlichen Antrag angeordnet. Antragsberechtigt ist die untere Verwaltungsbehörde. Befindet sich die betroffene Person bereits in einer anerkannten Einrichtung, so ist auch diese antragsberechtigt.**

***Praxis:***

***Antrag der Verwaltungsbehörde eher die Ausnahme***

***Grund: tatsächliche oder angebliche Eilbedürftigkeit***

***Nachteil: Alternativen zur Unterbringung können nicht erprobt werden***

## **(§ 15 Unterbringungsantrag)**

**(2) Dem Antrag ist eine Darstellung des Sachverhaltes und das ärztliche Zeugnis eines Gesundheitsamtes beizufügen, aus dem der derzeitige Krankheitszustand der betroffenen Person und die Unterbringungsbedürftigkeit ersichtlich sind; aus ihm soll ferner die voraussichtliche Behandlungsdauer hervorgehen. Das Zeugnis des Gesundheitsamtes kann durch das ärztliche Zeugnis einer anerkannten Einrichtung ersetzt werden; das Zeugnis muss von einer Ärztin oder einem Arzt mit psychiatrischer Gebietsbezeichnung unterschrieben sein. Liegt ein Zeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist es unverzüglich nachzureichen.**

**(3) Aus dem Zeugnis soll hervorgehen, ob die betroffene Person ohne erhebliche Nachteile für Ihren Gesundheitszustand durch das Gericht mündlich angehört werden kann.**

***Ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamts oder eines Psychiaters***

## § 16 Fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, und erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich, so kann eine anerkannte Einrichtung eine Person aufnehmen oder zurückhalten, **bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet ist.**

(2) Die dringenden Gründe für die Annahme einer Krankheit und der Unterbringungsbedürftigkeit müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden, wenn der Einholung eines solchen Zeugnisses keine besonderen Gründe entgegenstehen. Ein besonderer Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn die vorherige Einholung eines ärztlichen Zeugnisses nicht ohne wesentlichen Aufschub möglich ist und hierdurch eine unmittelbare Gefahr für Rechtsgüter von erheblichem Gewicht der betroffenen oder einer dritten Person besteht.

(3) Die aufgenommene oder zurückgehaltene Person ist **unverzüglich von einer Ärztin oder einem Arzt der anerkannten Einrichtung zu untersuchen.** Bestätigt die Untersuchung die Annahme der Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht, so ist die Person sofort zu entlassen.

(4) Die anerkannte Einrichtung hat den **Antrag auf Anordnung der Unterbringung unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Tages nach der Aufnahme oder Zurückhaltung abzusenden,** falls eine weitere Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Person erforderlich erscheint. Fällt die Aufnahme oder Zurückhaltung auf einen Freitag, ist der Antrag spätestens bis zum darauffolgenden Montag, 12:00 Uhr, zu stellen.

(5) Verbleibt die betroffene Person freiwillig in der anerkannten Einrichtung, so ist ein Antrag nach Absatz 4 zurückzunehmen. Der Antragsrücknahme ist die Einwilligungserklärung der betroffenen Person beizufügen.

(6) Für die Fixierung einer fürsorglich aufgenommenen und zurückgehaltenen Person finden die Regelungen des § 25 Absatz 1, 3, 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

## **Aufnahme/Zurückhaltung Mo**

**1. Tag nach A./Z.: Di**

**2. Tag nach A./Z.: Mi**

**spätestens jetzt Antrag absenden (per FAX, eventuell tel. voraus) somit Eingang bei Gericht am selben Tag)**

**Aufnahme / Zurückhaltung: Fr**

**1. Tag nach A./Z.: Sa**

**2. Tag nach A./Z.: So**

**3. Tag nach A./Z. Mo (spät. 12 Uhr)**

**spätestens jetzt Antrag absenden (per FAX, eventuell tel. voraus) somit Eingang bei Gericht am selben Tag)**

## **§ 28 Entlassung**

**(1) Die untergebrachte Person ist zu entlassen, wenn**

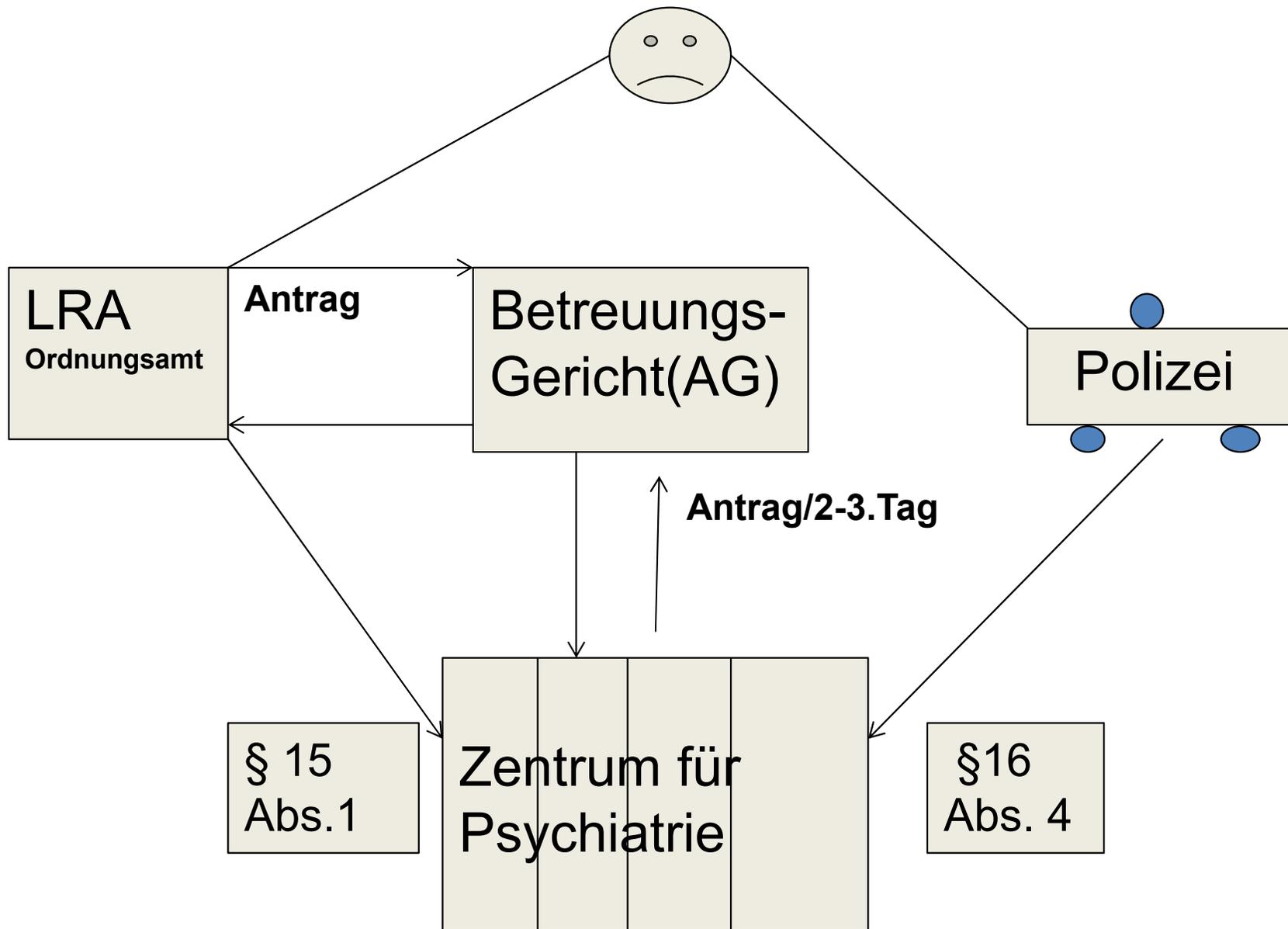
**1. die Unterbringungsfrist abgelaufen ist und nicht vorher die Fortdauer der Unterbringung angeordnet wurde,**

**2. die Anordnung der Unterbringung aufgehoben ist oder**

**3. im Falle der Unterbringung nach § 16 nicht spätestens bis zum Ablauf des Tages nach Eingang des Antrags bei Gericht die Unterbringung angeordnet ist.**

**(2) Die untergebrachte Person ist zu entlassen, wenn der Grund für die Unterbringung weggefallen ist. Mit der Entlassung endet die Wirksamkeit des Gerichtsbeschlusses, der die Unterbringung angeordnet hat.**

**(3) Im Falle der Entlassung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 hat die anerkannte Einrichtung das Gericht und die Beteiligten nach § 315 FamFG zu benachrichtigen.**



## **Verfahrensvorschriften bei Unterbringung (§§ 312 ff. FamFG)**

**Betroffener ist immer verfahrensfähig (auch wenn er geschäftsunfähig ist)**

**Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 317 FamFG)**

**Persönliche Anhörung des Betroffenen (§ 319 FamFG)**

**Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde (§ 320 FamFG)**

**Einholung eines Gutachtens (§ 321 FamFG)**

**(„Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.“)**

**Möglicherweise Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung (§ 322 FamFG)**

**Möglicherweise Anordnung der sofortigen Wirksamkeit § 324 FamFG)**

**Rechtsmittel: Beschwerde binnen eines Monats ab Bekanntgabe (§§ 58 ff FamFG)**

**Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 327 FamFG)-nur bei Unterbringung nach PsychKHG**

## § 317 Verfahrenspfleger

**(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen geeigneten Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich.**

**(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Verfahrenspfleger, ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, zu begründen.**

**(3) Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen.**

**(4) Als Verfahrenspfleger ist eine natürliche Person zu bestellen. Wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist.**

**(5) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.**

**(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.**

**(7) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.**

**(8) Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.**

***Randnummer 2*** Die ***Erforderlichkeit*** der Bestellung des Verfahrenspflegers ist zu bejahen, wenn der Betreuer des Betroffenen aus einer Spannungslage heraus die Unterbringung betreibt und sich somit in einer Interessenskollision befindet. Eine Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe an den Betroffenen aus den Gründen des § [325 I](#) unterbleibt, eine Möglichkeit, die nur für die Gründe gilt, weil die Entscheidung stets an den Betroffenen selbst bekannt zu machen ist → § 327 Rn. [8](#) und nicht an den Verfahrenspfleger, der nicht Vertreter des Betroffenen ist (BGH NJW 2018, [3387](#)). In diesem Fall ist es Aufgabe des Verfahrenspflegers, den Betroffenen in angemessener, seine Situation berücksichtigender Weise, zu unterrichten. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist insbesondere auch dann erforderlich (Abs. [1](#) S. 2), wenn die persönliche Anhörung des Betroffenen nach § [319 III](#) iVm § [34 II](#) unterbleibt, weil nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind und der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun (BGH NJW 2017, [2040](#)). Ein Verfahrenspfleger ist stets zu bestellen bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme. Unterbleibt eine notwendige Bestellung eines Verfahrenspflegers oder wird er zu einzelnen Verfahrenshandlungen nicht hinzugezogen, ist das Verfahren fehlerhaft mit der Folge, dass die Unterbringungsmaßnahme rechtswidrig ist (BGH FamRZ 2021, [144](#)).

## **2. Die Stellung des Verfahrenspflegers**

***Randnummer 3*** Der Verfahrenspfleger ist an allen Verfahrenshandlungen zu beteiligen. Um die Teilnahme an einer persönlichen Anhörung des Betroffenen sicherzustellen, ist er zu dem Termin zu laden (OLG Köln FGPrax 2008, [136](#)). Durch das Ziel des Reformgesetzes von 2021, die Eigenständigkeit des Betroffenen zu stärken, ändert sich der Schwerpunkt der Aufgaben des Verfahrenspflegers. Im Vordergrund steht nicht mehr die Wahrung der objektiven Interessen des Betroffenen, sondern stehen die subjektiven Wünsche des Betroffenen. Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche des Betroffenen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen. Um den Betroffenen zu der eigenständigen Wahrnehmung seiner Wünsche im Verfahren zu befähigen, muss der Verfahrenspfleger ihn über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens informieren und diesen bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte unterstützen.

## „Vorläufige“ Unterbringung durch einstweilige Anordnung

häufig ohne nachfolgendes Hauptverfahren, geringere Verfahrensgarantien, weniger Ermittlungen der Erforderlichkeit, Rechtsmittel wie bei Hauptverfahren

### § 331 Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. **dringende Gründe** für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. **ein ärztliches Zeugnis** über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; in den Fällen des § 312 Nummer 1 und 3 muss der Arzt, der das ärztliche Zeugnis erstellt, Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Arzt für Psychiatrie sein,
3. im Fall des **§ 317 ein Verfahrenspfleger** bestellt und angehört worden ist und
4. der Betroffene **persönlich angehört** worden ist. Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Abs. 4 zulässig.

### § 332 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

**Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 331 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.**

# Dauer der (vorläufigen) Unterbringung

**Einstweilige Anordnung: max. 2 x sechs Wochen (§ 333 FamFG)**

**Unterbringung im Hauptverfahren:**

**max. ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit max. zwei Jahre**

## **§ 29 Fortdauer der (*öffentlich-rechtlichen*) Unterbringung**

**Die anerkannte Einrichtung hat bei Gericht rechtzeitig einen Antrag auf Fortdauer der Unterbringung zu stellen, wenn dies nach Ablauf der bisherigen Unterbringungsdauer erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Fortdauer der Unterbringung ist durch das Zeugnis nach § 15 Absatz 2 zu belegen.**

# **Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung**

## **§ 327 Vollzugsangelegenheiten**

**(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 312 Nr. 3 (*öffentlich-rechtliche Unterbringung*) kann der Betroffene eine Entscheidung des Gerichts beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.**

**(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.**

**(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.**

**(4) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.**

## § 327 FamFG Marschner Jürgens Betreuungsrecht 7.A.

### I. Anwendungsbereich

**Randnummer 1** Das in § [327](#) geregelte Verfahren betrifft nur Maßnahmen im Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach den Psychisch-Kranken-(Hilfe-)Gesetzen der Bundesländer (Überblick bei → § 312 Rn. [6](#)). Die Vorschrift ist den §§ [23](#) ff. EGGVG und 109 ff. StVollzG nachgebildet und konkretisiert die *Rechtsweggarantie* des Art. [19](#) Abs. [4](#) GG in sehr knapper Form. Für die zivilrechtliche Unterbringung fehlt eine entsprechende Vorschrift, weil die Maßnahmen im Vollzug der zivilrechtlichen Unterbringung (→ BGB § 1831 Rn. [48](#)) ausschließlich vom Betreuer, in Ausnahmefällen vom Betreuungsgericht nach § [1867](#) BGB verantwortet werden. Sollte während einer Unterbringung nach § [1867](#) BGB das Krankenhaus Zwangsmaßnahmen ergreifen, ohne dass diese vom Betreuer oder Betreuungsgericht veranlasst sind, ist hiergegen der Rechtsweg nach den §§ [23](#) ff. EGGVG zu den Zivilsenaten der Oberlandesgerichte gegeben (OLG München R&P 1987, [112](#)).

### II. Maßnahmen im Vollzug der Unterbringung

**Randnummer 2** Als mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angreifbare Maßnahmen zur *Regelung einzelner Angelegenheiten* im Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gelten nicht nur Verwaltungsakte, sondern alle rechtlichen und tatsächlichen Einflussnahmen der Einrichtung auf die Lebensverhältnisse des einzelnen Betroffenen. Die Maßnahmen haben in der Regel ihre rechtliche Grundlage in den Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzen der Bundesländer und betreffen vor allem Fragen der Behandlung, des Aufenthalts in der Einrichtung (Wohnen, Besitz von Sachen, Kleidung, Einkauf und Paketempfang), der Arbeit, der *Vollzugslockerungen* und des Urlaubs, des Besuchs, des Schrift- und Telefonverkehrs sowie besonderer Sicherungsmaßnahmen in der Einrichtung (siehe Marschner/Lesting/Stahmann Kap. B Rn. [168](#) ff.). Nicht angreifbar ist die Hausordnung, sondern nur die auf die Hausordnung gestützte einzelne Vollzugsmaßnahme. Für ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § [312](#) Nr. [4](#) findet das Beschwerdeverfahren nach §§ [58](#) ff., [335](#) statt, da es sich um Unterbringungssachen handelt und eine vorherige gerichtliche Entscheidung ergeht. Dies gilt ebenso für Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (§ [312](#) Nr. [4](#); siehe BVerfG NJW 2018, [2619](#)).

### III. Zulässigkeit des Antrags

**Randnummer 3** Das Verfahren ist antragsabhängig und wird nicht von Amts wegen durchgeführt. Zuständig ist das Betreuungsgericht des Unterbringungsortes im Sinn des § [313](#) Abs. [2](#) S. 2 (ebenso Keidel/Giers Rn. [10](#)). Entgegen dem Gesetzeswortlaut des Abs. [1](#) sind nicht nur der *Anfechtungsantrag* (Anfechtung einer belastenden Maßnahme der Einrichtung, zB Besuchsverbot oder Briefkontrolle) und *Verpflichtungsantrag* (Verpflichtung der Einrichtung zum Erlass einer begünstigenden Maßnahme, zB Gewährung von Ausgang oder Urlaub) zulässig, sondern auch der *Feststellungsantrag* (Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bereits vollzogenen Maßnahme, wenn ein rechtliches Interesse zB bei Wiederholungsgefahr besteht) sowie der *vorbeugende Unterlassungsantrag*, um vorab die Rechtmäßigkeit einer beabsichtigten Maßnahme überprüfen zu lassen (Marschner/Lesting/Stahmann Kap. D § 327 Rn. 21 ff.; Keidel/Giers Rn. [6](#)). Der Antrag ist an keine Form oder Frist gebunden. Der Antrag kann von dem Betroffenen oder jedem Dritten (Besucher, Briefpartner) gestellt werden, der geltend macht, durch die Maßnahme bzw. ihre Ablehnung oder Unterlassung in seine Rechten verletzt zu sein.

# **Zwangsbehandlung bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung:**

## § 20 Behandlung

**(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes in einer anerkannten Einrichtung untergebracht ist, hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Die Behandlung der Anlasserkrankung soll die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit als möglich wieder herstellen, um ihr ein möglichst selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu ermöglichen. Die Behandlung umfasst auch Untersuchungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die erforderlich sind, um der untergebrachten Person nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.**

**(2) Die Behandlung bedarf der **Einwilligung der untergebrachten Person**. Die Einwilligung muss auf dem freien Willen der insoweit einwilligungsfähigen und ärztlich angemessen aufgeklärten untergebrachten Person beruhen.**

***Problem: Beurteilung des freien Willens, Kriterien fehlen, Unterscheidung freier Wille und natürlicher Wille, z.B.: Patient stimmt Behandlung zu, weil er sonst nicht entlassen werden kann: mit freiem Willen?***

(§ 20 Behandlung)

(3) Die Einwilligung der untergebrachten Person in die Behandlung, die ihrem **natürlichen Willen widerspricht (Zwangsbehandlung)**, ist dann nicht erforderlich, wenn und solange

1. sie krankheitsbedingt **zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit** der Krankheit, wegen derer ihre Unterbringung notwendig ist, oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht **nicht fähig** ist und die Behandlung nachweislich dazu dient,

a) **eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit** der untergebrachten Person abzuwenden oder

b) die **tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung** der untergebrachten Person so weit als **möglich wiederherzustellen**, um ihr ein möglichst selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu ermöglichen

oder

(§ 20 Behandlung)

2. die Behandlung dazu dient, eine **Lebensgefahr oder eine akute schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit dritter Personen** abzuwenden.

*Problem:*

*Bundesverfassungsgericht B.v. 23. 3. 2011-2 BvR 882/09:*

*„... Als rechtfertigender Belang (für eine Zwangsbehandlung) kommt insoweit allerdings nicht der gebotene Schutz Dritter vor den Straftaten in Betracht, die der Untergebrachte im Fall seiner Entlassung begehen könnte.*

*Dieser Schutz kann auch dadurch gewährleistet werden, dass der Untergebrachte unbehandelt im Maßregelvollzug verbleibt. Er rechtfertigt daher keinen Behandlungszwang gegenüber einem Untergebrachten, denn dessen Weigerung, sich behandeln zu lassen, ist nicht der Sicherheit der Allgemeinheit vor schweren Straftaten, sondern seiner Entlassungsperspektive abträglich.“*

*Zwangsbehandlung wegen Fremdgefährdung in der Einrichtung zulässig*

## (§ 20 Behandlung)

Die Behandlung nach Satz 1 muss im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Sie darf **nur als letztes Mittel** eingesetzt werden, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind. **Die Belastungen dürfen nicht außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen.** Dieser muss mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegen.

(4) Eine Behandlung nach Absatz 3 darf nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden.

Zuvor hat ein Arzt die untergebrachte Person **angemessen aufzuklären** und zu versuchen, ihre auf Vertrauen gerichtete Zustimmung zu erreichen.

Die Behandlungsmaßnahmen sind zu dokumentieren einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung.

Eine zu dokumentierende **Nachbesprechung** durch den behandelnden Arzt muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt.

(§ 20 Behandlung)

(5) Eine Behandlung nach Absatz 3 ist auf Antrag der behandelnden anerkannten Einrichtung nur mit **vorheriger Zustimmung des Betreuungsgerichts**, bei nach § 15 untergebrachten Personen der Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der Jugendkammer zulässig.

Dies gilt nicht in den Fällen von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a (*Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr*) und Nummer 2 (*Fremdgefährdung*), wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden ("Gefahr im Verzug"), **die Zustimmung ist unverzüglich nachträglich herbeizuführen**. Für die Strafvollstreckungs- und die Jugendkammern gelten die Vorschriften des FamFG über die Zwangsbehandlung (§§ 312 ff. FamFG) entsprechend.

(6)...

# **Verfahrensvorschriften bei Zwangsbehandlung (als Unterbringungssache)**

## **§§ 312 ff. FamFG**

**Betroffener ist immer verfahrensfähig (auch wenn er geschäftsunfähig ist)**

**Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 317 FamFG)**

**Persönliche Anhörung des Betroffenen (§ 319 FamFG)**

**Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde (§ 320 FamFG)**

**Einholung eines Gutachtens (§ 321 FamFG)**

**(„Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.“)**

**Möglicherweise Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung (§ 322 FamFG)**

**Möglicherweise Anordnung der sofortigen Wirksamkeit § 324 FamFG)**

**Rechtsmittel: Beschwerde binnen eines Monats ab Bekanntgabe (§§ 58 ff FamFG)**

**Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 327 FamFG)-nur bei Unterbringung nach PsychKHG**

# **Patientenverfügung („Psychiatrische Verfügung“)**

**(§ 20 PsychKHG BW)**

**(6) Eine wirksame Patientenverfügung der zu behandelnden Person (§§ 1901a und b BGB) ist zu beachten. Schließt sie eine Behandlung nach Absatz 3 aus, geht die Patientenverfügung vor, nicht jedoch in Fällen gegenwärtiger erheblicher Fremdgefährdung (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2).**

**Formulare unter  
[wegweiser-betreuung.de/Patientenverfügung](http://wegweiser-betreuung.de/Patientenverfuegung)**

## § 1827 BGB Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger **für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit** schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

.....

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten **unabhängig von Art und Stadium** einer Erkrankung des Betreuten.



## Voraussetzungen einer validen Patientenverfügung:

**Einwilligungsfähigkeit** zum Zeitpunkt der Verfügung

Gebot oder Verbot **bestimmter** Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztlicher Eingriffe

**Konkrete** Beschreibung Einwilligungsunfähigkeit

**Festlegungen** treffen auf die **aktuelle** Lebens- und Behandlungssituation

**Kein Widerruf** der Festlegungen in der aktuellen Situation

..mit freiem Willen oder (nur) mit natürlichem Willen?

## **Alternative: Behandlungsvereinbarung**

**zwischen**

**Frau ....., geb. am .....wohnhaft.....  
und  
dem Klinikum .....**

### **Vorwort**

**.....Diese Vereinbarung dient damit der gegenseitigen Vertrauensbildung. Sie enthält wichtige Hinweise für eine individuell angemessene Behandlung.**

**Erklärungen von Frau ....**

**Als Vertrauensperson zur Begleitung bei einer etwa notwendig werdenden stationären psychiatrischen Behandlung benenne ich Herrn .....**

**Der Aufnahmekarzt muss umgehend telefonisch oder per email meine Vertrauensperson (Telefon ....) über die Aufnahme unterrichten.**

**Andere Personen dürfen ohne meine ausdrückliche Zustimmung nicht informiert werden.**

**Bei allen Verordnungen, mit denen ich situativ nicht einverstanden bin und die von der vorliegenden Vereinbarung abweichen, soll meine Vertrauensperson unverzüglich einbezogen werden.**

**Schweigepflichtentbindung....**

**Ich möchte meinerseits zu einem möglichst freundlichen und menschlichen Behandlungsklima beitragen.**

## **Medikation**

**a. Aufgrund guter Erfahrungen in der Vergangenheit bin ich mit der Verordnung folgender Medikamente einverstanden:**

**b. Angesichts schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit bin ich nicht einverstanden mit den folgenden Medikamenten:**

**c. Wenn aus ärztlichen Gesichtspunkten davon abgewichen werden soll, soll vor Beginn der Verabreichung ein Aufklärungsgespräch dazu unter Einbeziehung der Vertrauensperson stattfinden.**

## **Zwangsmaßnahmen**

**Die Absonderung in einem besonders gesicherten Raum ziehe ich einer Fixierung vor.**

## **Erklärung der Klinik:**

**1. Behandelnde Ärzte und Pflegende sagen zu, die Wünsche und Verfügungen von Frau B.....zu respektieren und ihnen zu entsprechen, soweit es irgend möglich ist.**

**2.Soweit diese Zusage situativ aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, erfolgt umgehend ein Gespräch darüber mit Frau ..... und der von ihr benannten Vertrauensperson.**

**3. Behandelnde Ärzte und Pflegende bemühen sich um ein freundliches und menschliches Behandlungsklima.**

**(Steinert/Stolz Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen in der Praxis BtPrax 5/2018, 174-178**

**(Steinert/Stolz Psychiatrische Patientenverfügungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung BtPrax 1/2014 12 bis 18**

**Aktuelle Medikation:**

Datum:  
Medikamente und Dosierung:

verordnender Arzt (mit Stempel und Unterschrift)

---

Datum:  
Medikamente und Dosierung:

verordnender Arzt (mit Stempel und Unterschrift)

Datum:  
Medikamente und Dosierung:

verordnender Arzt (mit Stempel und Unterschrift)

---

Datum:  
Medikamente und Dosierung:

verordnender Arzt (mit Stempel und Unterschrift)

***Krisenpass***  
für Menschen mit Psychoseerfahrung

Name:

Geburtsdatum:  
Anschrift:

Krankenkasse:

Folgende Personen sollen im Krisenfall benachrichtigt werden:  
(Tel.-Nummern nicht vergessen)

Eine Behandlungsvereinbarung o. ä. liegt folgender Einrichtung vor:

Im Krisenfall ist erfahrungsgemäß folgende Medikation hilfreich:

Bisher schlechte Erfahrungen mit folgenden Medikamenten:

Durch meine Unterschrift bestätige ich die oben genannten Erfahrungen.  
(Vom Arzt auszufüllen.)

Besonderes  
(z. B. eigene Wünsche an die Behandlung, weitere Erkrankungen, Allergien usw.)

aus: Dietz, A. u. a. (Hg.):  
Behandlungsvereinbarungen.  
Psychiatrie-Verlag, Bonn 1998.

# **Patientenrechte- und Pflichten während einer (öffentlich-rechtlichen) Unterbringung**

**§ 21 - Persönliches Eigentum, Besuchsrecht, Telefonverkehr**

**§ 22 - Schrift- und Paketverkehr**

**§ 23 - Belastungserprobung**

**§ 24 - Religionsausübung**

**§ 25 - Besondere Sicherungsmaßnahmen**

**§ 26 - Unmittelbarer Zwang**

**„Fixierungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts:**

## BVerfG Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15

5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung.....stellt eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 GG dar, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie **absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet**.

Die für die Unterbringung geltenden **verfahrensrechtlichen Sicherungen sind entsprechend anzuwenden** (Persönliche Anhörung, Bestellung eines Verfahrenspflegers, Beteiligung von Familienangehörige oder andere nahestehende Personen im Interesse des Betroffenen, Anhörung der Beteiligten, erforderlichenfalls die Hinzuziehung eines Dolmetschers)

Wird zur **Nachtzeit** von einem Arzt zulässigerweise eine Fixierung ohne vorherige richterliche Entscheidung angeordnet, wird deshalb eine **unverzögliche nachträgliche richterliche Entscheidung im Regelfall erst am nächsten Morgen** (ab 6:00 Uhr) ergehen können.

**Täglicher richterlicher Bereitschaftsdienstes von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr**

## **§ 25 PsychKHG Besondere Sicherungsmaßnahmen**

**(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Sicherheit in der anerkannten Einrichtung besteht, insbesondere bei erheblicher Selbstgefährdung, der Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter oder wenn die untergebrachte Person die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen will, und dieser Gefahr nicht mit weniger eingreifenden Mitteln begegnet werden kann.**

**(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:**

- 1. die Beschränkung und der Entzug des Aufenthalts im Freien,**
- 2. die Wegnahme oder Vorenthaltung von Gegenständen,**
- 3. die Absonderung in einem besonders gesicherten Raum,**
- 4. die Fixierung,**
- 5. das Festhalten anstelle der Fixierung.**

**(3) Jede besondere Sicherungsmaßnahme ist von einer Ärztin oder einem Arzt der anerkannten Einrichtung befristet anzuordnen. Sie ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind.**

**(4) Wird eine Sicherungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 3 vorgenommen, hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen. Bei Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 ist grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Die ärztliche Kontrolle ist im erforderlichen Maß zu gewährleisten.**

**(5) Eine besondere Sicherungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 4, durch welche die Bewegungsfähigkeit einer untergebrachten Person nicht nur kurzfristig weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (freiheitsentziehende Fixierung), ist auf Antrag der behandelnden anerkannten Einrichtung nur nach vorheriger richterlicher Anordnung zulässig.**

**Dies gilt nicht, wenn im Falle des Erwirkens einer solchen Anordnung der Gefahr nach Absatz 1 nicht rechtzeitig begegnet werden kann (Gefahr im Verzug). In diesem Fall hat die anerkannte Einrichtung unverzüglich eine nachträgliche richterliche Genehmigung zu beantragen, es sei denn, es ist bereits eindeutig absehbar, dass die Entscheidung erst nach Wegfall der Gefahr nach Absatz 1 ergehen wird oder die freiheitsentziehende Fixierung vor Erlangung der Entscheidung tatsächlich beendet sein wird und auch keine Wiederholung zu erwarten ist.**

**Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die freiheitsentziehende Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren bestimmt sich nach § 20 Absatz 5 Sätze 1 und 4.**

**(6) Nach Beendigung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummern 3 bis 5 ist, sobald es der Zustand der untergebrachten Person zulässt, eine Nachbesprechung durchzuführen. Nach Beendigung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 4 ist die untergebrachte Person durch das ärztliche Personal zudem auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung ihrer Zulässigkeit hinzuweisen.**

**(7) Anordnung, Begründung, Art der Überwachung und Beendigung der besonderen Sicherungsmaßnahme, die Nachbesprechung nach Absatz 6 Satz 1 und der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 6 Satz 2 sind zu dokumentieren.**

**(8) § 20 bleibt unberührt.**

## **§ 31 PsychKHG Datenschutz**

**(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG), des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.**

**(2) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb der anerkannten Einrichtung ist auch zulässig, soweit dies zur Einleitung oder Durchführung eines Betreuungsverfahrens erforderlich ist. § 46 Absatz 1 Satz 2 LKHG gilt entsprechend.**

## Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) <https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/>

### Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

#### **Abschnitt 1**                   Transparenz und Modalitäten

Artikel 12 –                   Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

#### **Abschnitt 2**                   Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten

Artikel 13 –                   Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Artikel 14 –                   Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Artikel 15 –                   Auskunftsrecht der betroffenen Person

#### **Abschnitt 3**                   Berichtigung und Löschung

Artikel 16 –                   Recht auf Berichtigung

Artikel 17 –                   Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

Artikel 18 –                   Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Artikel 19 –                   Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Artikel 20 –                   Recht auf Datenübertragbarkeit

#### **Abschnitt 4**                   Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Artikel 21 –                   Widerspruchsrecht

Artikel 22 –                   Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

#### **Abschnitt 5**                   Beschränkungen

Artikel 23 –                   Beschränkungen

## § 46 Landeskrankenhausgesetz Zulässigkeit der Übermittlung

(1) Patientendaten dürfen an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1...

2...

3. im Versorgungsinteresse des Patienten durch Unterrichtung

a)...

b) **des Arztes, der den Patienten ambulant weiter behandelt, sofern der Patient dem nicht ausdrücklich widersprochen hat,**

c) von Einrichtungen, die die pflegerische Versorgung des Patienten übernehmen,

d) von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,

4.....

5.

Voraussetzung ist, dass die genannten Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(2) Patientendaten, die der Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 StGB unterliegen, dürfen auch dann übermittelt werden, wenn das Patientengeheimnis nach dieser Vorschrift nicht unbefugt offenbart würde.

# Akteneinsicht

## § 630g BGB Einsichtnahme in die Patientenakte

**(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.**

**(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.**

**(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.**

# Anwaltliche Hilfe für „arme“ Betroffener

## Prozeßkostenhilfe

- **§ 114 ZPO Voraussetzungen**
- **(1) Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078.**
- **(2) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.**

## Beratungshilfe (Beratungshilfegesetz)

# Rechtsberatung

## **§ 9 Abs. 3 PsychKHG:**

....

**Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle erteilt keine Rechtsberatung.**

## **§ 2 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG)**

...

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

# Literatur

**Brosey, Dagmar: Psychiatrische Patientenverfügung nach dem 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz, BtPrax 4/2010, S. 161 Bühler/Kren/Stolz, Betreuungsrecht und Patientenverfügungen im ärztlichen Alltag, 5.A. München 2015**

**Bühler/Stolz: Das neue Gesetz zu Patientenverfügungen in der Praxis; BtPrax 2009, 261**

**Bühler,E., Stolz,K.: „Gesundheitliche Versorgungsplanung“ im Pflegeheim – Bedeutung für das Selbstbestimmungsrecht schwer erkrankter Menschen und ihrer rechtlichen Betreuer BtPrax 2016, 133**

**Jürgens, Betreuungsrecht Kommentar 6.Auflage 2019**

**Lipp, UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht , BtPrax 2010, 263.**

**Marschner/Lesting/Stahmann Freiheitsentziehung und Unterbringung 6. Auflage 2019**

**Meyder/Wiedwald/Stolz/Warmbrunn/Juchart Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg (PsychKHG) Praxiskommentar und Arbeitshilfen Verlag Books on Demand (BoD) 2023**

**Riedel/Stolz, Behandlungswünsche und mutmaßlicher Wille von Menschen mit geistiger Behinderung – ethische, pflegewissenschaftliche und juristische Aspekte, BtPrax 2013, 9**

**Riedel/Stolz, Ethische Fallbesprechungen - Relevanz für rechtliche Betreuer und betreuungsrechtliche Entscheidungen, BtPrax 2015, 127 - 135**

**Stolz,K.,Steinert,T.: Psychiatrische Patientenverfügung und öffentlich-rechtliche Unterbringung, BtPrax 2014,12-18**

**Stolz, K.: Patientenverfügungen in Notfallsituationen, BtPrax 2011, 103**

**Stolz, K.: Es funktioniert nicht ! - Bericht eines „Gesundheitsbetreuers“, BtPrax 99, 98**

**Stolz, K.: Menschen mit Demenz im Krankenhaus, BtPrax 2010, 24**

**Stolz,K.: Es wird einmal? Ein Betreuungsmärchen, BtPrax 4/2022,128**

**Warmbrunn, Johannes/ Stolz, Konrad: Wann ist der Wille „frei ?“ BtPrax 2006, 167**

**Online-Lexikon Betreuungsrecht: <http://wiki.btprax.de>**